OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700528/14/MB/JB

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C B, x 41/5, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 28. Dezember 2018, GZ: VStV/918301252519/2018, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Abhaltung öffentlicher mündlicher Verhandlungen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich entsprechend.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2018, GZ: VStV/918301252519/2018 wurde über C B (im Folgenden: Bf), mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Sicherheitspolizeigesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro bzw. 11 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro verhängt:

Die belangte Behörde führte dazu wie folgt aus:

„Datum/Uhrzeit: 02.08.20118, 02:59 Uhr
Ort: W, x Straße 87, Gastgarten des Lokals ‚x', westlich an der Kreuzung der x mit der x

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.

Sie haben am 02.08.2018 um 02:59 mit geballten Fäusten vor dem Beamten ständig wild gestikuliert, mehrmals trotz Aufforderung dieses zu unterlassen, sich rasch in die Nahdistanz des Beamten hineinbewegt, und dabei fortwährend Drohgebärden in Richtung des Beamten gemacht."

Begründend führte die belangte Behörde aus:

„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 03.09.2018 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - W PI P. sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Laut dieser Anzeige haben Sie am 02.08.2018 um 02:59 Uhr in W, im gastgarten des Lokales „x" sich gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.

Im Zuge einer Amtshandlung wegen Lärmerregung im Gastgarten des Lokals "x", die Sie und andere Personen am 02.08.2018 um ca. 02:46 verursacht hatten, wurden die Beteiligten von den Exekutivbeamten abgemahnt. Nachdem alle Anwesenden zum sofortigen Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert wurden, zeigten Sie sich, wobei Sie alkoholisiert waren, extrem uneinsichtig und sehr aufbrausend. Sie wurden zu Beginn der Amtshandlung vom Meldungsleger mit den Worten: "Ah, Grüss Sie, Herr B" begrüsst, da Sie dem Meldungsleger bereits von einer Amtshandlung bekannt waren. Sie reagierten sofort aggressiv auf die Begrüßung, und fragten mehrmals lautstark, ob der Beamte leicht ein privates Problem mit Ihnen habe. Diese Frage wurde vom Meldungsleger verneint, auch besteht so ein Problem nicht. Sie bewegten sieh sofort sehr rasch in die Nahdistanz des Beamten, und wurden mehrmals abgemahnt, dies zu unterlassen, zuletzt um 02:54. Sie ballten sodann die Fäuste, gestikulierten herum und wirkten allgemein so, als ob Sie eine körperliche Auseinandersetzung wünschen. Sie verhielten sich dadurch aggressiv und

behinderten durch Ihr Verhalten das zuvor angeordnete Verlassen der Örtlichkeit. Mehrere Beschimpfungen der Exekutivbeamten sowie durch Ihr Schreien verursachte Lärmerregung wurden gesondert angezeigt.

Wegen der angeführten Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat W mit Strafverfügung vom 20.09.2018 gemäß 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch, den Sie wie folgt begründeten:

‚Ich erhebe innerhalb der Frist Einspruch gegen die Strafverfügung GZ: VStV/918301252519/2018 Es werden mir mehrfach wahrheitswidrige und intensivierte Vorfälle zur Last gelegt, die keinesfalls den Tatsächlichen Ereignissen Entsprechen. Vielmehr ist von einem Bosheitakt seitens der Polizei auszugehen, aufgrund von „Problemen“ sprich mehrfachen Amtsmissbrauch durch die Polizei zu meinem Nachteil in der Vergangenheit. Diesbezüglich war auch das Bundesministerium für Inneres involviert und es folgten Strafanzeigen gegen mehrere Polizisten.
Es wird angegeben, das ich mich Aggressiv einem Beamten mit geballten Fäusten näherte, und dabei wild gestikulierte. Diese Anschuldigung stimmt nicht. Tatsächlich war es so, als die Polizei eintraf, mich ohne Grund provozierte mit „ Ah da Herr B“, und ich diesen darauf hinfragte was er leicht wolle. Dann ging der männliche Polizist auf mich zu und sagte, „Fick dich B du Wixxer“. Ich fragte ihn darauf auf seinen Namen und seine Dienstnummer, welcher er mir nicht gab, was schon einen Amtsmissbrauch entspricht.
Mit freundlichen Grüßen
B C ‘

Auf Ersuchen der Behörde übermittelte der anzeigende Beamte am 29.10.2018 eine Stellungnahme zu Ihren Einspruchsangaben.

‚Ich verweise zu Beginn meiner Stellungnahme auf die bereits erfolgte Stellungnahme von Kollegin O, Insp, und zwar besonders bezüglich des Ablaufs der Amtshandlung sowie bezüglich der Äußerungen des B ggü den EB.
Bezugnehmend auf den Einspruchs des B zur von mir vorgelegten Anzeige nach §82 SPG, die im Zuge einer Amtshandlung, welche ursprünglich wegen einer Lärmerregung, die dem Notruf der SLS W als „Lärmerregung im Gastgarten des Lokals x“ gemeldet wurde, stattfand, verweise ich auf den vorgelegten Anzeigentext, den ich hier gerne nochmal zitiere:
‚Im Zuge einer Amtshandlung wegen Lärmerregung im Gastgarten des Lokals "x", die B und andere am 02.08.2018 um ca. 02:46 verursacht hatten, wurde das Verhalten der Personen aufgrund §50 VStV von den EB abgemahnt. Nachdem alle Anwesenden zum sofortigen Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert wurden, zeigte sich B, der alkoholisiert war, extrem uneinsichtig und sehr aufbrausend. Er wurde zu Beginn der AH vom ML mit den Worten, "Ah, Grüss Sie, Herr B" begrüßt, da dem ML B bereits von einer AH bekannt war. B reagierte sofort aggressiv auf die Begrüßung, und fragte sofort mehrmals lautstark, ob der Beamte leicht ein privates Problem mit B habe. Diese Frage wurde vom ML verneint, auch besteht so ein Problem nicht. B bewegte sich sofort sehr rasch in die Nahdistanz des

Beamten, und wurde mehrmals abgemahnt, dies zu unterlassen, zuletzt um 02:54.
B ballte sodann die Fäuste, gestikulierte herum und wirkte allgemein so, als ob er eine körperliche Auseinandersetzung wünsche. Er verhielt sich dadurch aggressiv und behinderte durch sein Verhalten das zuvor angeordnete Verlassen der Örtlichkeit. Mehrere Beschimpfungen der EB sowie durch sein Schreien verursachte Lärmerregung werden gesondert unter PAD/18/01635682/001 -004 angezeigt.‘
Zu den mir zur Last gelegten Vorwürfen des B, die dieser in seinem Einspruch vom 08.10.2018 vorbrachte, merke ich wie folgt an:
Die EB haben den B nicht provoziert. Es entspricht dem ho üblichen Usus, dass der ML ihm namentlich bekannte Personen auch mit ihrem Namen begrüßt. Der vom ML geäußerte Wortlaut war: „Ah, Grüss Sie, Herr B“. ML bewegte sich weiters zum allgemeinen Bereich des Gastgartens hin, jedoch nicht in diesen hinein, und somit auch nicht auf den B zu.
Die mir von B vorgeworfene Aussage „Fick dich B du Wixxer“ wurde von mir nicht getätigt, und entsprich auch nicht meinem Sprachgebrauch.
B trug mich während der gesamten AH nicht um meinen Namen und meine Dienstnummer. Gemäß §9, Abs. 1 der Richtlinienverordnung ist die Dienstnummer nur auf Verlangen eines Betroffenen diesem bekanntzugeben. B äußerte dieses Verlangen nicht.
Ich verwiese desweitern auf die Möglichkeit der Einvernahme des Betreibers des Lokals, W R, der dieser Amtshandlung beiwohnte und ggü ML bekannt gab, gerne als Zeuge auftreten zu wollen, falls dieses benötigt werde.‘

Am 08.11.2018 wurde der Zeuge W, der Betreiber des Lokales x, einvernommen. Er sagte wahrheitsgemäß aus, sich noch an den Vorfall erinnern zu können und bestätigte, dass Sie die angezeigten Delikte (hier auch betreffend Akt VstV918301252518/2018) tatsächlich begangen haben. W sagte sogar zu den Polizisten, warum diese so ruhig bleiben und sich das gefallen lassen. Die Polizisten waren sehr freundlich und baten die Gäste, zu gehen, weil Sperrstunde war. Daraufhin haben Sie aufgedreht und haben sogar mehr gemacht, als angezeigt wurde.

Bezüglich Ihres Nachtrages zu den Einspruchsangaben im Akt VstV918301252518/2018, nämlich, dass die Tatzeit nicht stimme,
‚Von: CB [mailto:x]
Gesendet: Sonntag, 21. Oktober 2018 03:36
An: *PK 0 W
Betreff: Nachtrag für E A Strafverfügung VStV/918301252518/2018

Im Dokument zu "Einspruch 1" verweise ich darauf das die Polizei mehrere Formfehler gemacht hat. So waren diese mir wahrheitswiedrigen unterstellten Vorfälle nicht am 02.08.2018, sondern am 11.08.2018.
MfG B C‘

wurde auch diese überprüft und der Schriftverkehr zum Einsatz auch diesem Akt angeschlossen. Daraus geht hervor, dass der Einsatz sehr wohl am 02.08.2018 stattfand.

Um sich zu rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat W eine Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt Sie konnten sich bis zum 27.12.2018 schriftlich äußern oder am 27.12.2018 um 10.30 Uhr persönlich zur Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat W kommen.

Der Brief wurde am 30.11.2018 zur Abholung beim Postamt x hinterlegt und von Ihnen am 14.12.2018 übernommen.

Sie kamen nicht zur Behörde und gaben keine Rechtfertigung ab.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat W hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung besonders geschulter und ermächtigter Organe. Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise (Zeugeneinvernahme W, Bericht Anzeiger) eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat W, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von zwei Polizeibeamten vorliegt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Taten und der Schwere der Übertretungen.

Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gaben, geht die Behörde davon aus, dass Sie ein durchschnittliches Einkommen, kein Vermögen und keine Sorgepflichten haben.

Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie bereits eine einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkung bei der hsg. Behörde aufscheint. Mildernd konnte kein Umstand gewertet werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 19. Jänner 2019.

Der Bf führte dazu wie folgt aus:

„Zuallererst ist anzumerken das die befragten Polizisten Lügen wie gedruckt. Es ist in Österreich kein Geheimnis, das sich Polizisten gegenseitig Schützen, Decken, und für einander vorsätzliche Falschaussagen tätigen so wie auch in diesem Fall. Es ist auch kein Geheimnis, das es bereits unzählige Amtsmissbräuche durch die Polizei gegen hat, in Form durch Rechtswidrige Abmahnungen.

Es wird angegeben, das um ca 2:46 im Lokal „x“ vom „Meldungsleger“ von dem ich die Dienstnummer und seinen Namen verlangt habe, da dieser mich mehrfach als „B Fick dich du Wixxer“ Beschimpfte, dieser mir aber beides verweigerte. Er begrüßte mich nicht, sondern sagte „Ah da der B“, was keine Begrüßung darstellt. Ich habe im Jahr 2014 aufgrund mehrerer Amtsmissbräuche durch die Polizei, diese bei der StA W, angezeigt, welche diese wiederum an das Innenministerium (BAK) weitergegeben hat. Seit diesem Vorfall, bin ich bei der Polizei bekannt, und „Gehasst“, weil ich meine Rechte, und meine Verteidigungsmöglichkeiten gegen Amtsmissbrauch und Beweismittelfälschung in Anspruch nehme. Ich bewegte mich weder auf „Nahdistanz“ mit geballten Fäusten zum Meldungsleger, noch habe ich diesem in irgendeiner Form verbal oder durch Körperliche Gestik bedroht, wobei anzumerken ist das Körperliche Gestik subjektiver Natur ist. Es erfolgten auch keine Beschimpfungen und auch keine Lärmerregung.

durch mich. Besonders anzumerken ist auch, das ich nicht alkoholisiert war, dies wurde nur angegeben, um mich der Unglaubwürdigkeit auszusetzen, und entspricht eine Lüge.

Ich habe vom Polizeibeamten die Dienstnummer, sowie seinen Namen verlangt, dieser hat ihn mir jedoch verweigert, und gibt in seiner Stellungsnahme wahrheitswidrige angaben an. Die von mir angegebene angabe das dieser mich mit „Fick dick B du Wixxer, entspricht den Tatsachen“.

Zu dem Vorwurf, meines Dokumentes „Einspruch 1“ geben sie an, das sie „Überprüft“ haben, bezüglich der Formfehler durch die Polizei, das der Einsatz sehr wohl am 02.08.2018 stattfand. Dieses Datum habe ich auch nicht bestritten, sondern wie in meinem Dokument „Einspruch 2“ das die Polizei sehr wohl mehrere Formfehler gemacht hat, und zwar angab, das ich Anrainer etc gestört habe am 11.08.2018 angegeben hat. Somit empfehle ich ihnen ihre eigenen Angaben und die der Polizei besser zu prüfen, da sie selber anscheinend nicht befähigt sind ordnungsgemäß zu arbeiten. Es ist auch anzumerken, das in den ersten 2 Schreiben verschiedene Daten angegeben wurden, und nun wie ein Wunder, die richtigen Daten stehen. Dies kann eindeutig bewiesen werden, da ich über diese noch verfüge, und auch der Sicherheitshalber, eingescannt und mehrfach abgespeichert habe.

Zu der Stellungnahme der Polizisten O, kann ich nichts angeben, da in diesem Schreiben keine beiligt, jedoch ist davon auszugehen, das diese wie bereits zu Anfang zu meinem Schreiben, für ihren Kollegen wahrheitswidrige angaben macht

Zu R W, und weiteren Zeugen ist Folgendes Anzugeben

R W, hat mich mehrfach Telefonisch kontaktiert, und mir erzählt, das am 03.08.2018 Telefonisch kontaktierte, und mir erzählte, dass der Polizist von gestern bei ihm war, und ihm erzählt habe, was ich wohl das Größte „Arschloch“ bin das ich kenne und eingesperrt gehöre. Er stellte sich unter den Namen „H“, vor.

Er gab bei R W an, das er, wenn er mir kein Hausverbot im Lokal x gebe, er, wenn er dienst hat, „des Öfteren“ Vorbeikommen werde, und nach dem „Rechten“ schauen sprich eine Drohung ausgesprochen hat, ihm sein Geschäft zu erschweren. (Beweismittel und Zeugen behalte ich mir ausdrücklich vor).

Nachdem ich meinen Einspruch bei der PK W, eingebracht habe, hat mich R W, erneut telefonisch kontaktiert, das insgesamt 6 (Sechs) Polizisten in sein Lokal gestürmt sind, und ihm „Klar machten“ das sie unbedingt seine Aussage, benötigten um mich „Drecksau“ dranzukriegen.

(Beweismittel und Zeugen behalte ich mir ausdrücklich vor).

Es ist auch noch anzumerken, das sich genannter Polizist der angeblich „H“ heißt, sich als „Braver Beamter“ schon fast als Heiliger hinstellt, und mich als Schwerstverbrecher, tatsächlich war es in dieser Nacht genau umgekehrt.

Somit erhebe ich gegen alle mir wahrheitswidrigen Vorwürfe EINSPRUCH.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Pkt. I dargestellten Fakten aus. Zusätzlich dazu wurden am 18. März 2019 und am 29. April 2019 öffentliche mündliche Verhandlungen unter Einvernahme des einschreitenden Beamten abgehalten und ist nachfolgender Sachverhalt festzustellen:

Der Bf hat am 2. August 2018 im Bereich x Straße 87, W im Freien die ursprünglich wegen einer Ruhestörung in einem Gastgarten einschreitenden Beamten mit „pfiat eich is Oaschlecher“ bezeichnet. Zudem hat der Bf zu dem einschreitenden Beamten H gesagt „zeig mich halt an du feige Sau“. Zudem hat der Bf die

einschreitenden Beamten als „Wichser“ bezeichnet. Im Zuge dieser Amtshandlung ist der Bf auch in den Nahebereich zu dem einschreitenden Beamten H gelangt und hat beginnend mit geschlossenen Fäusten und in der gestikulierenden Bewegung fortfahrend mit offenen Handflächen vor dem genannten Beamten heftig gestikuliert. Zum Schlag ausgeholt oder mit der Faust auf den Beamten „aufgezielt“ hat der Bf nicht. Der Bf wurde mehrfach abgemahnt, sein Verhalten einzustellen (s. PAD/18/01635853/001/VStV). Dies wurde auch von beiden einschreitenden Beamten in der Verhandlung bestätigt. Der Bf verharrte jedoch in seinem Verhalten. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Bf sein Vorbringen mit lauter Stimme vortrug. Zudem ist ersichtlich, dass sowohl der einschreitenden Beamte H direkt, als auch seine Kollegin durch das Vorgehen des Bf gebunden waren. Die einschreitende Kollegin musste sogar in eine sichernde Position treten, da der Bf derart in den Nahebereich des Zeugen H gelangt war.

Die zuvor festgestellten Ausführungen und Verhaltensweisen des Bf werden von den einschreitenden Beamten übereinstimmend angegeben. Es ist keinerlei Grund ersichtlich am Wahrheitsgehalt der Aussagen der einschreitenden Beamten zu zweifeln, zumal lediglich Zeuge H eine – folgenlose – Amtshandlung mit dem Bf in der Vergangenheit abführte und darüber hinaus keinerlei Berührungspunkte oder Gründe zur Unsachlichkeit ersichtlich sind. Auch das Vorbringen des Bf, dass die einschreitenden Beamten möglicherweise Einfluss auf den Zeugen Walden nehmen wollten, kann vom erkennenden Gericht nicht festgestellt werden. Vielmehr sagt der Zeuge W glaubhaft aus, dass er lediglich gebeten wurde in einem allfälligen Verfahren als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem vom Bf vorgelegten Chat-Verlauf.

Dies stimmt auch mit dem Bild überein, dass der Vorsitzende in den mündlichen Verhandlungen von den agierenden Personen gewonnen hat. Selbst bei noch so insistierender und anschuldigender Befragung durch den Bf blieben die Zeugen H und O stets ruhig und sachlich und können die vom Bf vermeinten „Rachegelüste“ nicht erkannt werden. Selbiges gilt für den Zeugen W. Es ergibt sich vielmehr für das erkennende Gericht nachvollziehbar, dass der Bf auch trotz Belehrung durch die Beamten in seinem Verhalten verharrte, da der Bf in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen von ähnlicher Kontinuität beseelt war.

Weiter ist festzustellen, dass sich der Bf an diesem Abend in einer emotionalen Ausnahmesituation befand, da sein Kind im Krankenhaus aufhältig war und in weiterer Folge verstorben ist (s. Gedächtnisprotokoll DGKP Nicole Strasser). Zudem gibt der Bf an, dass er ca. 840 Euro und 157 Euro Wohnbeihilfe ins Verdienen bringt und Unterhalt zu leisten hat.

III.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (in der Folge: SPG) ist, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Kontrolle wegen einer angezeigten Lärmerregung durchführen wollten und sohin eine Amtshandlung durchführten.

2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mwN). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass der Bf im Nahebereich des einschreitenden Beamten trotz mehrmaliger Aufforderung sein Verhalten einzustellen, da es als aggressives Verhalten im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes zu werten sei, mit seinem Verhalten fortgefahren ist. Er hat vor dem Beamten lautstark seine Ansichten geäußert und dabei wild gestikuliert. Die weitere einschreitende Beamtin war ob dieses Verhaltens in die Sicherheitsstellung gegangen. Ob nun durchgängig mit geballten Fäusten oder nur phasenweise derart gestikuliert wurde, ist nicht von Belang.

Im Ergebnis ist das Verhalten des Bf demnach klar als ungerechtfertigt aggressiv zu bezeichnen.

2.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im vorliegenden Fall hat das einschreitende Organ (Herr H) mehrfach eine Ermahnung ausgesprochen, wobei diese Ermahnungen vom Bf jedoch nicht zur Kenntnis genommen wurden. Zudem wurde sogar die exakte Uhrzeit der letzten Abmahnung (02:54 Uhr) festgehalten.

2.5. Da somit alle Tatbestandselemente des § 82 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

3.1. Das SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Im Verfahren hat er zudem keine Umstände geltend gemacht, die sein Verhalten entschuldigen könnten.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Zur Strafbemessung der belangten Behörde hinzutretend ist zu erkennen, dass der Bf ein unterdurchschnittliches Einkommen ins Treffen führt. Zudem ist zu erkennen, dass sich der Bf in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden hat und dies zu berücksichtigen ist (§ 34 Abs. 1 Z 8 StGB). Der Bf hat eine Vorbelastung gemäß § 82 Abs. 1 SPG gegen sich gelten zu lassen. Vor diesem Hintergrund war daher die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

5.2.1. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich dementsprechend.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter